

Bestätigung des Arbeitgebers nach § 12 Abs. 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt

Hiermit bestätige ich, für den (die) bei mir beschäftigte(n)

Frau/Herrn _____
Vor- und Zuname

wohnhaft: _____
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

1. dass auch bei einer flexiblen Arbeitsgestaltung (z.B.Homeoffice) oder flexiblen Arbeitszeitgestaltung die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für sein(e) / ihr(e) Kind/ Kinder besteht :

() im Zeitraum bis zum 19.04.2020

() nur im Zeitraum:.....

2. dass der (die) Beschäftigte zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach § 12 Abs. 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt (*siehe Rückseite) gehört. Er /Sie ist in folgendem Sektor bei mir beschäftigt (b. Sektor angeben):

Sektor:

Berufsbezeichnung/Aufgabe des bei mir Beschäftigten

Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift, Telefon/E-Mail

Ggf. Kontaktdaten des direkten Vorgesetzten Telefon/E-Mail:

Auf die Strafbarkeit falscher Angaben gemäß § 19 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt i.V.mit § 75 Abs. 1 Nr.1 und Abs.3 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ich werde diese Arbeitgeberbestätigung unverzüglich vom oben angegebenen Beschäftigten zurückfordern, wenn eine außerordentliche Betreuung nicht mehr notwendig ist und die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung unverzüglich telefonisch unter Nr.: 221-5658 und per E-Mail unter kerstin.pawelke@halle.de über den Wegfall der Notwendigkeit informieren.

Ort, Datum: _____

Vorname/Name des Unterzeichnenden: _____

bitte in Druckbuchstaben

Unterschrift, Stempel : _____

(3) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte), Regierung und Verwaltung, Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils inkl. Zulieferung und Logistik;
4. Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.